

Hygieneplan Corona des Lilienthal-Gymnasiums (Eindämmung von/Schutz vor SARS-CoV-2)

Stand: 10.08.2020

Vorwort

Diese Regelungen spezifizieren die Umsetzung der geltenden Infektionsschutzregeln des Landes Berlin für das Lilienthal-Gymnasium (Ringstraße 2-3, 12203 Berlin).

1. Grundsätze

Diese Regelungen dienen dem Eigen- und Fremdschutz vor einer Ansteckung besonders mit dem SARS-CoV-2-Erreger.

2. Medizinische Voraussetzungen für Unterricht und Prüfungen

Grundsätzlich haben alle am Schulleben beteiligten Personen ein "waches Auge" für den eigenen Gesundheitszustand und den ihrer Mitmenschen.

Ausnahmslos gilt, dass Personen, bei denen ein begründeter Zweifel besteht, ob sie eines oder mehrere der folgenden Ausschlusskriterien erfüllen, solange nicht zum Unterricht und zu Prüfungen in der Schule zugelassen werden, bis diese Zweifel ausgeräumt sind. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Personen, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, sind nicht berechtigt, die Schule zu betreten: Personen, die

- aktuell (Erkältungs-) Symptome aufweisen.
- eine erhöhte Körpertemperatur aufweisen, d.h. eine Temperatur höher als 37 Grad, ohne weitere Symptome zu haben.
- unter Quarantäne stehen.

Für Entschuldigungen gelten die üblichen Regelungen.

3. Umgang mit Risikogruppen

- Schüler*innen, die einer Risikogruppe angehören (siehe Regelungen des RKI), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Beschei-

nigung nachweisen. Dies gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird. Die Schulleitung prüft, inwiefern diese Schüler*innen zu beschulen sind. Das Attest wird bei der Klassenleitung bzw. bei dem/der Tutor/in eingereicht.

- Für Dienstkräfte mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf werden gesondert Regelungen getroffen.

4. Persönliche Hygiene

Basishygiene

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit Covid-19 zu vereinbarenden Symptomen muss die betroffene Person zu Hause bleiben.
- Alle Dienstkräfte sind aufgefordert den Gesundheitszustand der Schüler*innen zu beobachten. Bei akuten Symptomen soll ein Covid-19-Test durchgeführt werden.
- Das regelmäßige Händewaschen mit Seife oder Desinfizieren für jeweils eine Dauer von 20-30 Sekunden ist verpflichtend für alle, insbesondere beim Betreten des Schulgebäudes, vor und nach dem Essen sowie nach dem Toilettengang.
- Das Gesicht und die Schleimhäute sollen nach Möglichkeit nicht mit den Händen berührt werden.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Alle Personen müssen ihr eigenes Arbeitsmaterial mitbringen. Materialien dürfen nicht getauscht oder entliehen werden.
- Nach Möglichkeit sollen Klinken, Fahrstuhlknöpfe, Fenstergriffe usw. nicht mit den Händen bedient werden.
- Beim Husten und Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellenbogen oder Papiertaschentüchern zu bedecken. Ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen soll dabei eingehalten werden.

Mund-Nasen-Schutz:

- Eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt bis auf den Unterricht im gesamten Schulgebäude sowie im Bereich der unmittelbaren Zugänge zum Schulgebäude und in der Medienzone. Für Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gilt diese Pflicht nicht.
- Im Lehrkräftezimmer gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

- Im Pausenraum der Oberstufe darf der Mund-Nasen-Schutz nur beim Essen und Trinken abgenommen werden.
- Für schulfremde Personen gilt die Pflicht eines Mundes-Nasen-Schutzes auf dem gesamten Schulgelände.

Mindestabstandsregel:

- Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird zwar für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen aufgehoben. Der Mindestabstand sollte aber, wo immer es möglich ist, eingehalten werden!
- Lerngruppen sollten sich nicht untereinander vermischen.
- Gegenüber schulfremden Personen (z.B. Eltern) wird die Mindestabstandsregel beibehalten.

5. Raumhygiene

- Die Reinigung aller Räume (Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer, Flure etc.) obliegt der vom Schulträger beauftragten Reinigungsfirma. Die Schulleitung und das Lehrpersonal geben Hinweise auf Defizite, soweit ihnen diese bekannt werden. Wurde ein Raum intensiv gereinigt, wird dies in geeigneter Form dokumentiert.
- Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen möglichst mehr als einmal täglich gereinigt werden: Türklinken/ Griffe, Treppen-/ Handläufe, Lichtschalter, Tische (im Fall von wechselnden Nutzern).
- Computermäuse, Tastaturen und Telefone werden durch die Beschäftigten der Schule vor der Nutzung gereinigt.
- Eine richtige Innenraumbelüftung ist vorzunehmen: In jeder Schulstunde (je 45 Min.) soll mindestens einmal eine mehrminütige vollständige Durchlüftung (vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit, z.B. die offene Tür) stattfinden.
- Nach jedem Unterricht bleiben die Fenster und Türen für eine intensive Innenraumbelüftung geöffnet. Die Pausenaufsichten kontrollieren jeweils, ob die Fenster und Türen geöffnet sind.
- Nach dem letzten Unterricht des Tages werden die Fenster und Türen verschlossen.

6. Infektionsschutz im Sanitärbereich

- Im Sanitärbereich gilt – wie in allen geschlossenen Räumen (s.o.) – die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Grundsätzlich darf sich im Sanitärbereich nur die Anzahl an Schüler*innen aufhalten, die auf den Aushängen vorgegeben ist.

7. Infektionsschutz in der Mensa

- Im Mensabereich ist beim Anstehen, beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend. Lediglich beim Essen und Trinken darf der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.
- Im Mensabereich soll der Mindestabstand beim Anstehen möglichst einhalten werden, welcher durch Signalband auf dem Boden markiert ist.
- Es gibt zwei Anstellreihen: eine für die Snacktheke und eine für das warme, vorbereitete Essen.
- An Tischen dürfen nur Schüler*innen einer Klasse zusammensitzen und essen.
- Nach jedem Essensdurchgang sind die Tische zu reinigen.

8. Infektionsschutz im Sportunterricht

- Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden.
- Für den Sportunterricht in der Halle gilt:
 - Es ist für ausreichend Lüftung (Stoß- und Querlüftung) zu sorgen.
 - Duschen und Umkleieräume dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes genutzt werden.
 - Die Toiletten dürfen genutzt werden.
 - Die Sporthalle kann von zwei Lerngruppen gleichzeitig genutzt werden, wenn sie durch den Trennvorhang geteilt wird.
 - Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig belüftet werden.
 - Die Schüler*innen und Lehrkräfte müssen vor und nach jeder Sparteinheit die Handhygiene beachten.

9. Infektionsschutz im DS- und Musikunterricht (inklusive Musik AGs)

- Der Unterricht sollte bevorzugt im Freien stattfinden.

- Für Unterricht, der im Raum stattfindet, gilt die regelmäßige Innenraumbelüftung (siehe „Raumhygiene“).
- Die Schüler*innen und Lehrkräfte müssen vor und nach jeder Praxiseinheit die Handhygiene beachten.
- Beim DS- und Musikunterricht sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden.
- Durch mehrere Personen gemeinsam nutzende Materialien, Requisiten und Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/ einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor der Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
- Feste Teilgruppen sind beim Musizieren anzustreben.
- Gesungen wird mit den Schüler*innen nur mit einem Mindestabstand von 2 Metern, bevorzugt im Freien. Der Gesangsraum ist alle 30 Minuten zu lüften, dauerhaft geöffnete Fenster werden bevorzugt.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und der Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer). Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
- Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sängerinnen und Sängern sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass Sängerinnen und Sänger sowie Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltungen tragen. Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

10. Zuwiderhandlungen

- Aktive Nicht-Einhaltung der Hygieneregeln kann den Ausschluss vom Unterricht und von den Prüfungen nach sich ziehen.
- Vorsätzliche Gefährdung Dritter wird von der Schulleitung zur Anzeige gebracht.

11. Vorlage

Dieses Konzept wird dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Schulträger vorgelegt.

By/ Vö 10.08.2020